

26.09.01

**Antrag
des Landes Hessen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des
Unternehmenssteuerrechts
(Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz – UntStFG)**

Punkt 41 der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 7

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

**„Artikel 7
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**

Dem § 1 Abs. 7 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

(7) ... (wie Regierungsentwurf)

(8) Ein Rechtsvorgang nach den Absätzen 1 bis 3 unterliegt nicht der Steuer, wenn es sich um einen Rechtsvorgang im Rahmen des Umwandlungsgesetzes oder um eine Einbringung handelt, für den die §§ 20, 24 oder 25 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung finden, wenn an diesem Rechtsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und eine oder mehrere abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Als abhängig gilt eine Gesellschaft, wenn das herrschende Unternehmen innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Rechtsvorgang nach den Absätzen 1 und 3 unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 95 vom Hundert am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn durch den Rechtsvorgang die Veräußerung an außenstehende Erwerber vollzogen wird oder die Voraussetzungen für eine Veräußerung geschaffen werden. Davon ist auszugehen, wenn innerhalb von fünf Jahren ein neuer Rechtsvorgang nach den Absätzen 1 bis 3 stattfindet, ohne dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.“

Ausgeliefert am 26. SEP 2001

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung folgt dem Gedanken, dass grundstücksbezogene Rechtsvorgänge zwischen Unternehmen, die demselben Konzern angehören, ohne Rechtsträgerwechsel vonstatten gehen und deshalb nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen sollen. Dieser Ansatz ist prinzipiell zutreffen. Jedoch lässt die gewählte Anknüpfung an den allgemeinen Konzernbegriff im Sinne des Aktiengesetzes dermaßen weite Auslegungs- und Gestaltungsspielräume zu, dass die inhaltliche Bestimmtheit der Norm fraglich ist.

Denn die Konzerndefinition nach § 18 AktG deckt sich in vielen Fällen nicht mit dem steuerlichen Sprachgebrauch dieses Begriffs. Unternehmen bilden beispielsweise handelsrechtlich bereits einen Konzern, wenn sie unter einheitlicher Leitung stehen, ohne dass irgendeine Abhängigkeit vorliegen muss.

In diesen Fällen der fehlenden finanziellen Abhängigkeit ist es nur schwer vermittelbar, wenn man grunderwerbsteuerlich einen Wechsel der Sachherrschaft über das Grundstück verneint und dabei den tatsächlich vollzogenen zivilrechtlichen Eigentumswechsel in den Hintergrund treten lässt. Beispielsweise sind Fallgestaltungen denkbar, bei denen Grundstücksveräußerungen zwischen zwei nicht verflochtenen Unternehmen nach der Definition des Gesetzentwurfs nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen.

Der vorstehende Änderungsantrag hat demgegenüber zum Ziel, Grundstücksübertragungen innerhalb verbundener Unternehmen nur dann von der Grunderwerbsbesteuerung auszuschließen, wenn es sich um solche Umstrukturierungsvorgänge handelt, die entweder im Rahmen des Umwandlungsgesetzes stattfinden oder die als steuerneutrale Übertragungsvorgänge im Rahmen des Umwandlungssteuergesetzes schon bei den Ertragsteuern einen Sonderstatus einnehmen. Gewöhnliche Grundstücksverkäufe innerhalb des Konzernverbunds sollen mit Grunderwerbsteuer belastet bleiben. Dieser Ansatz verhindert, dass mit § 1 Abs. 8 GrEStG neue Umgehungsmöglichkeiten geschaffen werden, deren Umfang und Tragweite sich heute noch nicht endgültig absehen lassen.

Der Änderungsantrag schafft daneben mit dieser Beschränkung auf „Umstrukturierungstatbestände“ für die Länder die Möglichkeit, Erfahrungen mit dieser begrenzten Verneinung eines Rechtsträgerwechsels zu sammeln, um die finanziellen Auswirkungen einer umfassenderen Regelung besser abschätzen zu können.